



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 13. März 2025

Nr. 333/2025

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor an der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo)

§ 1 Bestellung

(1) Durch wissenschaftliche Leistungen oder durch Berufspraxis besonders ausgewiesene Persönlichkeiten können zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der TiHo bestellt werden, wenn sie in ihren Leistungen oder der Berufspraxis den Anforderungen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden und geeignet und bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der TiHo mitzuwirken und über eine fünfjährige Lehrerschaft verfügen.

(2) Bestellt werden kann nur, wer den Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erbracht hat, der in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird, und nicht Mitglied der Hochschule ist.

(3) Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten durch die Übergabe der Bestellungsurkunde.

§ 2 Verfahren zur Bestellung

(1) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor können aus der Mitte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe an die Präsidentin / den Präsidenten gerichtet werden. Diese / dieser legt den Antrag dem Senat vor.

(2) Sofern der Senat beschließt, dem Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen zu entsprechen, setzt er zur Prüfung der Eignung nach § 1 eine Kommission ein, die sich aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe zusammensetzt. Das Mitglied der MTV-Gruppe hat kein Stimmrecht.

(3) Die Kommission prüft die wissenschaftlichen Leistungen oder die berufspraktische Ausgewiesenheit und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Senat. Dabei soll sich die Prüfung der Frage, ob diese Leistungen / die berufspraktische Ausgewiesenheit den „Anforderungen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden“, an den Voraussetzungen des § 25 NHG orientieren, ohne dass die formalen Voraussetzungen des § 25 NHG erfüllt sein müssen. Weitere Bewertungskriterien können (nicht abschließend) sein die

- Bereicherung des Lehrangebots,
- wissenschaftliche Erweiterung des Faches,
- Verbindung von Studieninhalten und Studienzielen mit der Berufspraxis,
- Wissenschaftsorientierung bei Persönlichkeiten aus der Berufspraxis,
- Breite der Berufspraxis und die
- Aktualität der Berufspraxis.

(4) Die Kommission holt zur Erarbeitung ihrer Beschlussempfehlung externe Gutachten ein. Sie kann zur Begründung der Beschlussempfehlung auf die Einholung von Gutachten auswärtiger Sachverständiger verzichten, wenn eine vorhandene externe Begutachtung im Wesentlichen den Qualifikationskriterien in Berufungsverfahren der Hochschule entspricht (z.B. bei Vorliegen eines Rufes).

(5) Der Senat beschließt über die Empfehlung der Kommission und legt seinen Vorschlag dem Präsidium zur abschließenden Entscheidung vor.

§ 3 Rechtswirkungen der Bestellung

(1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur TiHo und sind berechtigt, den Titel "Professorin" oder "Professor" zu führen.

(2) Der Mindestumfang der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen ist in der Bestellung festzulegen und muss wenigstens eine SWS betragen. Die Lehrtätigkeit ist an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. Im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattung wird die Art der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit der Hochschuleinrichtung festgelegt, die den Antrag gestellt hat. Das Recht, an Prüfungen teilzunehmen, wird durch die Prüfungsordnungen, die Promotionsordnungen und die Habilitationsordnung der Hochschule bestimmt.

(3) Den Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren kann für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, ausschließlich im Rahmen eines Lehrauftrages eine Lehrvergütung gewährt werden, soweit sie im Übrigen weiterhin unvergütete Lehrveranstaltungen im festgelegten Umfang abhalten.

(4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an der Forschung beteiligt werden.

(5) Die Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach den Abs. 2 - 4 erlöschen mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.

§ 4 Rücknahme und Widerruf

(1) Auf Antrag der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors wird die Bestellung zurückgenommen.

(2) Die Bestellung kann zurückgenommen werden, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Bestellung nicht erfüllt waren,
2. die Bestellung aufgrund einer Täuschung oder infolge falscher Angaben vorgenommen wurde,
3. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor der Bestellung unwürdig war oder
4. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor vor Vollendung des 68. Lebensjahres wiederholt die Verpflichtungen gem. § 3 Abs. 2 S. 1 nicht erfüllt hat.

(3) Die Bestellung kann außer in den Fällen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in schwerer Weise das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat oder den mit den Lehraufgaben verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit nicht geachtet hat.

(4) Vor Rücknahme oder Widerruf ist der Honorarprofessorin oder dem Honorarprofessor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über Rücknahme und Widerruf beschließt das Präsidium nach Zustimmung des Senats. Der Bescheid über Rücknahme oder Widerruf ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Mit Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung des Titels.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 13.03.2025

Der Präsident
Prof. Dr. Klaus Osterrieder